

Erläuterungen:

Zum 16.10.2014 trat in Nordrhein-Westfalen das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in Kraft und löste nach langer Vorarbeit das seit 10.12.2008 geltende Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechtes und zur Änderung von Landesrecht – Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz –WTG) –ab.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (DVO WTG) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit und ist in erster Linie ein Schutzgesetz für die Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungsangeboten.

Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Menschen. Im Bewusstsein dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung hat der Gesetzgeber konkrete Qualitätsstandards für die Betreuung von Menschen in Betreuungsangeboten beschlossen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten und wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Als staatliche Verbraucherschutzinstanz hat die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises die Aufgabe, die Würde, Rechte, Interessen und der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten zu schützen und die Einhaltung der dem Leistungsanbieter obliegenden Pflichten zu sichern.

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) und gibt allgemeine Informationen zur Aufgabe der WTG-Behörde und den Beratungs- und Prüfungsschwerpunkten. Er beschreibt die anlässlich der Beratungen und Überwachungen festgestellten Qualitätsmängel in der Betreuung und Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer der Betreuungsangebote sowie die von der WTG-Behörde getroffenen Maßnahmen. Darüber hinaus verdeutlicht er die Arbeitsinhalte und Wirkungsweise gesetzlichen Handelns und ist damit neben den auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zu veröffentlichen Ergebnisberichten aus den WTG-Prüfungen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Informationsquelle für die Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung.

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der heimrechtlichen Tätigkeit legt die WTG-Behörde des Rhein-Sieg-Kreises besonderen Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Träger der Angebote sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung. Erst wenn auf diesem Wege keine Ergebnisse im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer erzielt werden können, werden Anordnungen erlassen.

Im Berichtszeitraum 2015/2016 wurden insgesamt 95 wiederkehrende Prüfungen und 68 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Der WTG-Behörde ist es damit trotz organisatorischer Anpassungen und Einschnitten in der Beratungsqualität nicht gelungen, jede Betreuungseinrichtung im gesetzlich vorgesehen Zeitraum zu überprüfen. Ursächlich hierfür ist vor allen Dingen die gestiegene Zahl an Angeboten insbesondere in der Tagespflege und den Wohngemeinschaften.

Die gestiegene Zahl der Beratungen im Rahmen der Planung von neuen Tagespflegeangeboten und bei der Neu- und Umbauplanung im Hinblick auf die zum

31.07.2018 auslaufenden Übergangsfrist bei Einzelzimmerquote bzw. Sanitärausstattung in den vollstationären Einrichtungen führte ebenfalls zu einem erhöhten Arbeitsaufwand.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen überwiegend auf hohem Niveau bewegt. Gravierende Mängel bilden die absolute Ausnahme. Dabei haben sich die vorrangige Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen von Anlassprüfungen und damit verbundene intensive Beratungsgespräche erneut als positiv erwiesen.

Ziel für die nächsten Jahre ist die Steigerung der Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen der Betreuungseinrichtungen auf die vom Gesetzgeber geforderte mindestens 2-jährige Quote. Zur Erreichung dieses Ziels hat der Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2017 zunächst eine neue Stelle zur Verstärkung eingerichtet. Die im Jahr 2017 im Sozialamt abgeschlossene Organisationsuntersuchung hat weiteren Personalbedarf für die WTG-Behörde festgestellt.

Ein Exemplar des Tätigkeitsberichtes der WTG-Behörde wird allen Ausschussmitgliedern anlässlich der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Bericht steht im Kreistagsinfosystem mit den allgemeinen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 09.04.2018.

Im Auftrag